

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

36 (28.1.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 36. 37.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [28. Jan.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ißstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

23ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer.
(Schluß.)

Gottschalk spricht den Wunsch aus, daß die Eilwagentare auf dem Wege zwischen Constanz und Basel herabgesetzt werden möchte, indem sie in Vergleich zu den Preisen auf der Schweizer Seite offenbar zu hoch und der Frequenz höchst schädlich sei; welchem

Oberpostdirector v. Mollenbec die Behauptung entgegensetzt, daß die neulich nothwendig gewordene Anschaffung von größeren Wagen für jene Route auf keine Verminderung der Frequenz zu deuten scheine, er sei übrigens keineswegs gegen eine Herabsetzung der Tare.

Die Berichterstattung (durch Bassermann) über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, wird bis zur nächsten Sitzung verschoben.

Der Bitte des Abg. Lenz als Berichterstatter über

1. das Rechnungsergebnis vom Eisenbahnbetrieb im Finanzjahr 1840;
2. die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung des halben Jahres vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841,

daß man von der Vorlesung seiner Berichte Umgang nehmen und dieselben sogleich dem Druck überweisen möchte, entspricht die Kammer.

Bissing fragt den Hrn. Regierungskommissär, ob die Ersatzwahl für den 13. Städtewahlbezirk, Heidelberg, dessen bisheriger Deputirter schon vor 4½ Wochen seine Dimission eingegeben habe, bald vorgenommen werden würde.

Ministerialrath v. Marschall erklärt, darüber keine Auskunft geben zu können, indem diese Angelegenheit nicht in sein Rescripat gehöre; worauf

Bissing es auffallend findet, daß ein Mitglied des Ministeriums des Innern nicht wenigstens wissen sollte, ob bereits der Wahlcommissär ernannt sei oder nicht.

v. Ißstein bittet, der Hr. Regierungskommissär möge von dieser Anfrage Gebrauch machen und den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern daran erinnern, — indem es von Wichtigkeit sei, daß die Stelle bald besetzt werde; andere Staaten gehen uns mit dem Beispiel der Eile voran, während bei uns Alles so langsam wie möglich gehe.

Ministerialrath v. Marschall hält es zwar für unnöthig, indem der Hr. Präsident die Sache wohl keineswegs vergessen haben werde, erklärt sich aber bereit, dem Wunsch zu willfahren.

Hecker bedauert gleichfalls, daß in dem Ministerium des Innern solche Einzelgeheimnisse bestehen, daß ein Mitglied desselben auf der Regierungsbank keine Auskunft geben könne, welche für einen unvertretenen Bezirk so höchst wünschenswerth und nothwendig sei.

Das Secretariat macht eine Motionsanzeige des Abg. Martin bekannt, Sr. Königl. Hoheit zu bitten, der Kammer einen Entwurf zu einem Wiesenkulturgesetz vorlegen zu lassen.

Der Abg. Hägelin trägt hierauf den Bericht der Petitionscommission, den Bau des Kehler Bahnhofes betreffend, vor, dessen Antrag dahin geht: „Die Kammer wolle 1. die in Frage liegende Petition an das Gr. Staatsministerium mit der Bitte überweisen, den definitiven Bahnhofbau in Kehl einstweilen ausgesetzt zu lassen und die bereits begonnenen diesfallsigen Arbeiten einstellen; sodann 2. eine Abschrift gedachter Petition mit dem Bericht der Commission an die für den Eisenbahnbau niedergesetzte Commission zur Stellung von weiteren Anträgen verweisen.“

Nach Eröffnung der Diskussion erhält Ministerialrath v. Marschall das Wort: Nachdem der Redner bemerkt, daß über diese Angelegenheit von der Regierung nach gründlicher Berathung entschieden worden und weitere Untersuchungen und Erörterungen also nichts Neues zu

Tage fördern könnten, geht er auf das frühere Project über, den Bahnhof an die sogenannte Kreuzstraße zu setzen, welches übrigens nur durch den Kostenpunkt motivirt gewesen, denn daß es vortheilhafter sei, die Bahn nach Kehl hineinzuführen, habe man nie bezweifelt und die Behörden und Ausführungsbeamten hätten sich alle Mühe gegeben, dieses gewünschte Ziel möglich zu machen, trotz eines deßfalligen Projectes sei aber damals die Regierung bei ihrem früheren Entschluß geblieben. Der jetzt vorliegende Plan sei freilich eben so kostspielig, wie jener, trage aber nicht einen neuen Aufwand im Schooße, was der Redner ausführlich nachweist, und jedenfalls würde dadurch der Bau nicht allein zweckmäßiger und solider, sondern die Vortheile im Interesse des allgemeinen Verkehrs und der Behandlung der Zollverhältnisse seien sogar weit überwiegender, und durch die dadurch erzielte Verlängerung der Bahn um $\frac{1}{4}$ Stunde werde noch eine Erhöhung der Einnahme an Bahngeld gewonne. Bei der Wahl der Baustelle für den Bahnhof in Kehl selbst seien zwei Plätze in Concurrenz getreten, ein Mal in der Nähe des Zollgebäudes und einer gegenüber dem Commandantenplatz. Auf den Vortrag des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, sowohl als des wegen der Post beteiligten Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, habe sich das Staatsministerium, hauptsächlich in Anbetracht eines ausführlichen Gutachtens der Zoll-direction, für die Baustelle in der Nähe des Zollgebäudes entschieden. Da die Commission selbst der Ansicht sei, daß der Bahnhof nach Kehl und nicht an die Kreuzstraße gestellt werde und von der Regierung letzteres beschlossen sei, so scheine die weitere Frage, ob dieß an dem einen oder andern der bezeichneten Orte geschehe, gleichgültig, und obgleich es für einen großen Theil der Einwohner von Kehl vortheilhafter sein könne, daß der Bahnhof in die Nähe des Commandantenhauses zu stehen käme, weßhalb sich auch manche Hauseigenthümer natürlicherweise lebhaft für diesen Plan interessirten, sei doch die Rücksicht auf den Verkehr und die Zollbehandlung ganz besonderer Beachtung werth und der entschiedene Nutzen auf Seiten der Anlage in der Nähe des Zollgebäudes. Schließlich bittet der Redner, die Kammer möge zur Tagesordnung übergehen.

Dörr: Indem ich der verehrlichen Petitionskommission für ihren ausführlichen Bericht danke, kann ich die von derselben gestellten Anträge nur unterstützen. Insbesondere bin ich mit dem Antrage: „es möge die hohe Kammer beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, die bereits in der Nähe der Kinzig begonnenen Arbeiten einzustellen“ und

die dafür bestimmten Mittel anderwärts, wo sie nöthiger sind, zu verwenden, um so mehr einverstanden, als um die Bahn von Karlsruhe bis Kehl im Laufe dieses Sommers in Betrieb setzen zu können, die Einrichtung eines provisorischen Bahnhofs an der sog. Kreuzstraße nothwendig wird und bereits schon angeordnet wurde; die Erbauung des definitiven Bahnhofs bei dem Hauptzollamtsgebäude, so wie jene einer 700 Fuß breiten Brücke über die Kinzig wenigstens 2 Jahre Zeit erfordern, somit die Herstellung der Erdarbeiten, zum Zweck der Verlängerung der Bahnlinie von der Kastatter Straße bis zum Hauptzollamtsgebäude, um so weniger eilt, als diese Arbeiten, bei einigermaßen günstiger Witterung in 6 Wochen vollzogen werden können, und die Bewohner von Kehl sich bereit erklärt haben, jetzt noch die von der Regierung zu diesem Zweck angekauften Güterstücke, wenn gleich schon einzelne in Angriff genommen worden sind, um den Ankaufspreis zurückzunehmen. Mit dem ferneren Antrage, eine Abschrift dieser Petition fertigen zu lassen und der Eisenbahnbaukommission zu überweisen, bin ich aus dem Grunde einverstanden, weil die hohe Kammer in ihrer 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842 auf das Gesuch der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl, um Verlegung des Bahnhofs in die Nähe des Kommandantenplatzes, auf den Grund eines Ministerialerlasses und eines Mehraufwandes von 30,000 fl. nicht eingehen zu können glaubte, es sich hier aber nicht mehr um einen Mehraufwand von 30,000 fl., sondern um einen solchen von 300,000 fl. ohne Einrechnung des Bauaufwands der Bahnhofgebäude, handelt, der Bahnhof selbst, wenn das Project der Regierung durchgeht, unter die Kanonen von Straßburg zu stehen käme und die beiden Kehl und namentlich Dorf Kehl, durch die neue Richtung der Bahn ganz umgangen werden, wodurch die daselbst bestehenden Gewerbe nicht nur sehr nothleiden, sondern zu befürchten steht, daß einzelne Familien ganz zu Grunde gehen werden. — Ein weiterer Grund, der für den Antrag der Commission spricht, ist der, daß die hohe Kammer im Jahr 1838, im Einverständnis mit der Großh. Regierung, die Ausmündung der Bahn an der Kreuzstraße und die Errichtung eines Bahnhofs daselbst beschloß und nichts desto weniger das Großh. Ministerium des Auswärtigen gegen den Willen des Ministeriums des Innern und den ausdrücklichen Beschluß der Kammer, die Verlegung des Bahnhofs in die Nähe des Hauptzollamtsgebäudes beschloß und anordnete, und ein hochgestellt gewesener Staatsbeamter, der gelegentlich seiner Durchreise durch Kehl nach Straßburg sich in einem Kehler Gasthose auf die von mehreren Kehler Bürgern ausgesprochene Be-

fürchtung, die Regierung beabsichtigte die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein, mit den Worten geäußert hat, „die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein und unter die Kanonen von Straßburg wäre ein wahrer Unsinn und wird nie geschehen;“ und nichts desto weniger aber den darauf folgenden Tag bei seiner Rückkehr von Straßburg der Inspektion den Auftrag ertheilte, ohne Aufschub, zum Zweck der Verlegung des Bahnhofes an den Rhein, die nöthigen Güter anzukaufen und die Vermessungen vorzunehmen; was allerdings als höchst auffallend erscheinen muß, und der Vermuthung Raum gibt, daß diese Sache bis zu jener Zeit wenigstens noch nicht im Staatsministerium besprochen worden war, sondern erst später Gegenstand der Berathung geworden ist. In der Unterstellung, die hohe Kammer werde dem von ihrer Petitionskommission gestellten Antrag auf Ueberweisung der vorliegenden Petition an die Eisenbahnbaukommission beistimmen, behalte ich mir bis zur Diskussion über den Bericht dieser Commission die nähere Auseinandersetzung der Gründe, welche gegen die Verlegung des Bahnhofes in die Nähe des Hauptzollamtes sprechen, vor.

Gottschalk: Die Begründung von der Regierungsbank aus vermochte mich zu keiner andern Ueberzeugung zu bringen, als daß der Petitionskommission für ihren kräftigen Antrag volle Anerkennung gebührt. Möge auch die Eisenbahncommission das ihrige thun und eben so energisch wirken. (Eine Stimme: wird geschehen). Es ist anerkannt, daß bei der großen Industrie der Eisenbahnen der Nutzen für das ganze Land ganz besonders davon abhängt, daß die Endstationen dort angebracht sind, wo sie Nutzen bringen und die Umgegend nicht beschädigen. Freilich scheint man bei uns die Absicht zu haben, für das Ausland zu bauen, wie in dem vorliegenden Falle. So anten im Land und so besonders in der obern Gegend, bei Vörrach. Wir alle, meine Herren, haben einstimmig anerkannt, daß das Interesse des Oberlandes in der Gegend von Vörrach, aber auch das Interesse des ganzen Landes verlange, daß die Ausmündung der Bahn bei Vörrach stattfinde. Trog des einstimmigen Beschlusses der Kammer hat die Regierung anders verfügt. Man hat den Kostenpunkt vorgeschützt, hier aber befolgt man gerade das Gegenteil. Ich bin ganz einverstanden, daß man bei der Anlegung von Bahnhöfen bei Bruchsal, Ettlingen u. s. w. die Kosten nicht gescheut hat, um den Nutzen dieses Verbindungsmittels der Umgegend zuzuwenden und dieselbe gegen andere Nachteile zu schützen, welche aber nur von untergeordnetem Belange sind. Hier will man aber einen größeren Aufwand, um die Gemeinde Kehl zu benachtheiligen,

um Etwas auszuführen, wo nur Nachtheil durch den längern Verzug entstehen muß; wenigstens ist mir ein Vortheil nicht einleuchtend. Der Hr. Finanzminister hat jüngst bei seiner Vorlage geäußert, die Steuerpflichtigen seien die gezwungenen Aktionäre der Eisenbahn. — Ja, sie sind es geworden durch das Benehmen der Regierung. Die Steuerpflichtigen, welche, selbst auf dem höchsten Schwarzwald, das durch die Zeit Gebotene, frei von aller Engherzigkeit, wollen, haben durch ihre Vertreter in diesem Saale die Orte, welche von der Eisenbahn berührt und wo Stationsplätze angelegt werden sollten, genau bezeichnet, allein man hat keine Rücksicht darauf genommen. Der Hr. Regierungskommissär hat freilich versucht, in dem Umstand, daß wenn die Bahn bei Kehl bis an den Rhein geführt werde, wodurch, wie wir gehört haben, die Bahn unter die Kanonen von Straßburg kommt, der Zug länger und darum eine größere Einnahme erzielt werde, einen weiteren Grund für seine Ansicht zu finden. Wenn er diesen Grund consequent durchführen will, so habe ich die Hoffnung, meinen sehnlichen Wunsch erfüllt zu sehen, die Eisenbahn von Vörrach aufwärts bis Konstanz zu erhalten. Im Interesse der an der Eisenbahn liegenden Orte und der Umgegend wünsche ich, daß es nicht nur beim Antrage der Petitionskommission bleibe, sondern auch, daß man sich kräftig dagegen verwahre, daß die Eisenbahn bei Kehl nicht weiter als bis zur Kinzig gebaut werde. Ich glaube, es ist im Interesse des Personen- und Warenverkehrs, daß der Bahnhof dorthin komme, wohin er durch den Beschluß der Kammer von 1838 bestimmt war; damit erzielen wir zugleich eine Ersparniß, die den Anforderungen der Gemeinde Kehl entspricht.

Knappe theilt die Ansichten der Commission in Beziehung auf die Nachteile, welche durch Verlegung des Bahnhofes an das Zollgebäude der so oft und hart geprüften Gemeinde Kehl erwachsen, und hält es für das beste Auskunftsmittel, abzuwarten, bis die Franzosen sich mit ihrer Bahn der unserigen nähern; da dieß übrigens nicht zu erwarten sei, so halte er es für das beste, die Mittel zur Anlage des Bahnhofes an das Zollgebäude nicht zu bewilligen, ohnehin da man des Geldes, zur Ausführung anderer großartigen Maßregeln — Trennung der Justiz von der Administration, Straßengesetz ic. — nothwendig brauchen werde, und stimmt dem Commissionsantrage bei.

Weller: Auch ich unterstütze die Anträge der Commission. Ich bin insbesondere dazu durch die Ueberzeugung veranlaßt worden, daß die Frage, wie die Interessen des Inlandes bei den Ausmündungen der Eisenbahn am besten und besser als geschehen, gewahrt werden sollen, einer

gründlichen und reiflichen Erörterung unterliegen müssen. Mit 25 Millionen wird eine Bahn hergestellt. Es sollen dadurch dem Inlande Vortheile zugehen. Es wird durch Steuern eine jährliche Zulage von mehr als 400,000 fl. dafür gemacht werden müssen. Diese großen Opfer, welche dem Inlande aufgebürdet werden, sollen, wie mir scheint, zu Gunsten des Auslandes gemacht werden. Es ist sehr zu bedauern, daß auch hier wieder das Ministerium des Innern, welches für die Interessen des Landes zu sorgen hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachgegeben. Die Begünstigung des Auslandes ist überall ersichtlich, wo es sich um eine mit dem Inlande gemeinschaftlich zu treffende Maßregel handelt. Am nördlichen Endpunkte der Bahn wird eine vierstündige Parallelbahn gebaut, nur um die Stadt Mannheim abzuschneiden, und an der französischen Gränze will man die Bahn an dem Ufer des Rheins enden lassen, während den Franzosen noch nie eingefallen ist, über Straßburg hinaus gegen den Rhein zu bauen. Wenn die Franzosen bei derlei Unternehmungen zurückbleiben, so wollen wir es auch thun. Wir wollen den Bewohnern von Kehl helfen.

Ministerialrath v. Marschall: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten beweisen nur, daß er über die Interessen des Landes anderer Ansicht ist als die Regierung. Die Bemerkung, daß das Ministerium des Innern dem Ministerium des Auswärtigen zu Gunsten des Auslandes nachgegeben habe, sei ganz unrichtig. Sämmtliche betheiligte Ministerien hätten in vollkommenster Harmonie gehandelt. Wie der Commissionsbericht richtig bemerkt habe, sei es nicht vorzugsweise das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Führung der Bahn an das Zollgebäude sperlange sondern es sei das Finanzministerium. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten habe die Anlegung des Bahnhofes am Zollgebäude wegen der Postverhältnisse gewünscht; allein das Finanzministerium erkenne die Nothwendigkeit, die Eisenbahn mit den Interessen der Zollverwaltung in Einklang zu bringen. Auf die Verlegung des Bahnhofes an die Kreuzstraße könne man nicht zurückkommen, es seien engherzige Ansichten weniger Einwohner von Kehl, wenn sie glauben, von der Anlage des Bahnhofes an dieser Stelle Vortheile zu ziehen.

Weller: Meine Ansichten über die Interessen des Landes sind die, daß der Zweck der Eisenbahn, die Beförderung des inländischen Handels, der Industrie und des Wohlstandes sein muß. Ein paar Kreuzer mehr Einnahme am Fuhrlohn sind von sehr untergeordnetem Interesse, und ich glaube, eine Eisenbahn, welche den Handel und die

Industrie befördert, leistet mehr Nutzen, als wenn man den Fuhrmann für Basel macht.

Regenauer. Nachdem der Redner bedauert hat, daß man über die Entscheidung der Staatsbehörden den Stab gebrochen, ohne zu untersuchen, was für Gründe diese dazu bestimmt hätten, denn bei einer so wichtigen Frage müßten alle Behörden des Landes gehört werden, (wo v. Jystein dazwischen bemerkt: auch der frühere Kammerbeschluß soll berücksichtigt werden) — auch sich nicht mit der Ansicht der Abgeordneten, von denen eine den südlichen Theil, die andere den nördlichen Theil des Landes im Auge gehabt habe, einverstanden erklären kann, bekämpft er die Ansicht, als ob die Regierung die Anlage an der Kreuzstraße je für eine angemessene gehalten habe, denn diese sei keineswegs von Vortheil für Kehl selbst, und da es sich bei einer solchen Anlage namentlich um die Interessen des Reise- und Güterverkehrs handle, so sei hier Leichtigkeit der Zollbehandlung einer so großen Menge von ein- und ausgehenden Gütern hauptsächlich zu berücksichtigen, was auch geschehen sei. Der Redner führt nun das Unbequeme und kostspielige des Transports der Güter vom Zollhaus bis zum Kommandantenplatz oder der Kreuzstraße aus, und zieht den Schluß, daß nur eine Vereinigung beider Dienste förderlich und ersprießlich sei. Die Furcht vor dem enormen bedeutendern Kostenaufwande will der Redner namentlich damit niederschlagen, daß es ja gerade das Finanzministerium gewesen, welches den Bahnhof am Zollhause haben wolle: dieses Ministerium sei nicht gewohnt, Geld hinauszuwenden; der Mehraufwand sei ein überlegter, ein gerechtfertigter, von welchem die Behörden erklärt hätten, wenn die Kosten doppelt so groß wären, so seien sie nothwendig im Interesse des Landes, und wenn sie nicht gemacht würden, so müßte man die Behörden dafür verantwortlich machen. Das Verlangen der Kehler, welches sich übrigens lediglich auf die Ansichten einiger Advokate beschränke, sei hinlänglich geprüft und nicht stichhaltig befunden worden, den Kehlern gehe bei einer Anlage, wie sie die Regierung angeordnet habe, kein Nachtheil zu, höchstens würden die Wirthe mehr gewinnen (Weller und Hecker: ja in Straßburg) — und schließt mit den Worten: ich halte den Antrag der Regierungscommission, zur Tagesordnung überzugehen, den ich zu dem meinigen mache, für den besten; wollen Sie aber die Petition an die Eisenbahnbau-Commission verweisen — ich scheue die Prüfung nicht.

Gerbel: Wenn es wahr sei, daß der Bahnhof unter die Kanonen von Frankreich komme — dann sei Alles bisher von einer Seite Gesagte widerlegt. Allein er spreche auch noch aus einem formellen Grunde für den Antrag der

Commission, und zwar weil die Steuerpflichtigen, welche, wie der Dr. Finanzminister selbst gesagt habe, Aktionäre geworden, das Recht hätten, darüber gehört zu werden. Die Kammer sei aber nicht gefragt worden. Auf dem Landtage von 1842 sei man über die Petition der Kehler, welche den Bahnhof am Commandantenhaus haben wollten, der bedeutenden Kosten halber, zur Tagesordnung übergegangen, und nun komme die Regierung auf ein Mal mit einer Richtung, welche weit mehr koste und nicht im Interesse des Ortes Kehl liege, aber dennoch gewählt worden sei, — wie dieß gekommen, sei ein Räthsel. So reistlich auch die Regierung die Sache erwogen haben möge, jedenfalls hätte die Kammer gefragt werden müssen, namentlich bei der Richtung einer Hauptlinie, von der man noch gar hören müsse — mehr zu Gunsten Frankreichs als des Inlands; deßhalb unterstütze er die Verweisung an die Eisenbahnbaucommission.

Regenauer: In der ganzen Markung von Kehl gebe es keinen Platz, welcher nicht im Bereich der Kanonen von Straßburg stehe.

Ministerialrath v. Marschall: Bei dem erwähnten Kammerbeschlusse sei keine Rede von einer Verlegung nach Kehl gewesen, und die Kammer sei auf jenes Projekt der Petenten nicht eingegangen, weil es auf einen Mehraufwand berechnet gewesen, während es als ein nur provisorisches Auskunftsmittel, doch später durch einen neuen Bau hätte ersetzt werden müssen. Jetzt liege ein anderes Projekt vor, und in soweit das Gesetz von 1838 die Regierung nicht beschränke, habe diese in ihrem besten Wissen und Gewissen entscheiden können. Gegen eine Ueberweisung an die Commission könne er nichts einwenden. Die Regierung werde auch alle Aufklärungen geben, daß aber eine Mittheilung an das Staatsministerium wegen Sistirung der Arbeiten gemacht werde, könne er nicht wünschen.

Rindeschwender macht darauf aufmerksam, daß die Diskussion eine Richtung genommen habe, wozu im Commissionsbericht kein Anlaß liege. Diesen hochwichtigen Gegenstand an die Eisenbahnbaucommission zur nähern Berathung zu verweisen, sei höchste Pflicht; denn da wegen des Baues der Eisenbahn überhaupt ein Deficit von fast einer halben Million entstehen werde, so habe die Kammer nicht allein die Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, welche an die Bahn zu liegen kommen, sondern auch die entfernteren; überdieß habe es mit der Brücke über die Kinzig keine so große Eile, und da ferner zum baldigen Betrieb des Bahnzugs von Appenweier nach Kehl ein provisorisches Bahnhofgebäude an der Kreuzstraße nothwendig werde, so seien beide Commissionsanträge gerechtfertigt.

Bader bekämpft die irrige Ansicht, als ob die Kehler

durchaus den Bahnhof an der Kreuzstraße erhalten wollten; sie wollen ihn nur lieber dort haben, als an dem Zollhaus bei der Rheinbrücke; gegen die Anlage auf dem Commandantenplatze werde Niemand etwas haben. Er kenne alle gepflogenen Unterhandlungen in der Sache genau, habe alle Akten gelesen, und weder diese noch das von der Regierungsbank und von dem Abg. Regenauer Bernommene könne ihn von der Zweckmäßigkeit der Anlage am Ende des Ortes überzeugen, deßhalb halte er die Mitte des Ortes Kehl für die zweckmäßigste Stelle.

Schaff macht auf den strategischen Punkt aufmerksam, welchen, bei allen vielen Erwägungen, die Regierung doch vergessen zu haben scheine. Auch das Kriegsministerium hätte gehört werden sollen, um zu sagen, wie weit die Kanonen von Straßburg reichten und wie man einen Bahnhof in der Nähe einer fremden Festung bauen müsse. In Rastatt habe man lange erwogen, um unter dem Schutze der Kanonen von Rastatt einen Platz auszufinden, in Kehl habe man, wie es scheine, einen Platz ausgesucht, der am sichersten unter den Kanonen von Straßburg stehe. (Allgemeine Heiterkeit). Das Kriegsministerium werde vielleicht vorschlagen, Bastionen zu machen.

Rindeschwender: Diese fallen in das Wasser.

Hierauf schließt der Präsident die Diskussion.

Die beiden Anträge der Commission werden angenommen:

1. mit 50 gegen 4 Stimmen, 2. einstimmig.

Der Präsident macht folgende Commissionswoahlen bekannt:

Für den Gesetzesentwurf über die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der Straßen: Lang, Rothermel, Rombride, v. Jhstein, Hägelin.

Für den Gesetzesentwurf: die Vergütung für Militärführen betreffend: Baum, Reichenbach, Rombride, Binz, Hundt.

Für den Gesetzesentwurf über die Bequartirung ic. der badischen Truppen im Frieden: Baum, Reichenbach, Fauth, Binz, Hundt.

Für den Gesetzesentwurf: die Defraudation der Gewerbe- und Classensteuer betreffend: Gottschalk, Welte, Rindeschwender, Buhl, Weller.

Für den Gesetzesentwurf: die Erhebung der Fleischaccise betreffend: Dörr, Knittel, Rindeschwender, Bleidern, Blankenhorn-Krafft.

Für den Gesetzesentwurf: den §. 6 des Zollstrafgesetzes von 1837 betreffend: Selzam, Knittel, Rombride, Müller, Gerbel.

Für den Gesetzesentwurf: die Verwandlung der unbeibringlichen Steuerstrafen betreffend: Bissing, Grether, Rombride, Zittel, Hecker. (Schluß d. Sitzung).

Begründung der Motion des Abg. Böhme.

(Siehe Nr. 35 Seite 169.)

Meine Herren! Seit dem Bestehen unserer Verfassung ist unsere Gesetzgebung bemüht, ältere Abgaben allmählig zu beseitigen, die neben unserm jetzigen Steuersystem sich erhielten und keinen privatrechtlichen Entstehungsgrund haben, sondern nach historischen Untersuchungen oder nach der Natur der Leistungen dem öffentlichen Rechte entfloßen sind. Vieles ist in dieser Hinsicht schon geschehen, und mit Dank blicken unsere Mitbürger auf die Gesetze, die so manche aus der Vorzeit herstammende drückende Last ihnen abgenommen haben. Vieles ist aber auch noch zu thun, namentlich um die Bewohner standes- und grundherrlicher Gebiete in ihrer Steuerlast mit ihren Mitbürgern in unmittelbaren Landesheilen gleichzustellen, was sie mit Recht verlangen dürfen, um allen Unterschied, so weit es möglich ist, verschwinden zu lassen. Kein Landtag sollte vorübergehen, ohne diesem Ziele nach den jeweiligen Kräften des Landes uns näher zu bringen, und ich erlaube mir heute, Ihnen die Aufhebung einer Abgabe vorzuschlagen, die eine der gehäßigsten und lästigsten für Diejenigen ist, die von ihr getroffen werden, und deren Beseitigung verhältnismäßig ein großes Opfer erheischt.

Unter dem Titel Abzug oder Nachsteuer wird das außer Landes gehende Vermögen einer gewöhnlich 10 Prozent, oft aber auch mehr betragenden Abgabe unterworfen, und man versteht unter Abzug oder Abschopf (*gabella hereditaria*) die Abgabe, die von solchem Vermögen erhoben wird, welches fremde Staatsangehörige durch Erbschaft oder aus einem Freigebigkeitsakte erhalten, während Nachsteuer im engeren Sinne (*gabella emigrationis*) die Abgabe bedeutet, die Auswanderer von dem Vermögen zurücklassen müssen, welches sie aus dem Lande mitnehmen.

Beide Abgaben verdanken ihre Entstehung und Ausbildung den Feudalverhältnissen, und sie mögen ursprünglich auf den Grundbesitz beruhen, daß kein Fremder ein Erbrecht geltend machen könne, sondern der Territorialherr befugt sei, die Verlassenschaften an sich zu ziehen, zu welchen keine inländische Erben vorhanden sind, oder daß kein Höriger sich und sein Eigenthum dem Schutze und den Ansprüchen seines Herrn entziehen dürfe. Allmählig, wie die Landeshoheit der deutschen Fürsten und in gleichem Schritte die Rechte des Adels sich ausdehnten, wurden sämmtliche Gebietsangehörige dieser Abgabe unterworfen, und fortdauernden Bemü-

hungen gelang es, dieselbe zu einem Regal zu stampeln und ihr die Geltung eines niedern Hoheitsrecht zu verschaffen.

Auch die Städte, die eigene Gerichtsbarkeit hatten, setzten sich mit der Zeit in den Bezug des Abzugsrechts. Sie wurden zum Theil durch besondere Privilegien dazu ermächtigt, und der Reichsabschied von 1555 schätzte allgemein das Recht, wo es besteht, durch die Vorschrift des §. 24, daß die Nachsteuer, wie sie von Alters her üblich gewesen, auch bei den Auswanderungen, die in Folge von Religionsänderungen stattfanden, „unverhindert männiglich zugelassen und bewilligt sein solle.“

Ein näheres Eingehen in die Geschichte dieses Gefälls ist für den Zweck meiner Motion nicht nothwendig, vielmehr genügt die Angabe, daß es beinahe in allen europäischen Ländern besteht oder bestanden hat, in Deutschland aber nicht nur von den Staatskassen und Standesherrn, sondern auch von den frühern Unterobrigkeiten, den Grundherren und einzelnen Städten bezogen wird. Es ist hier nur zu untersuchen, nach welchen Bestimmungen das Abzugsrecht in unserm Lande gegenwärtig ausgeübt wird, und ob nicht nach unserer jetzigen Staatsverfassung und neben unsern Steuergesetzen die gänzliche Aufhebung der Nachsteuer unbedingt als eine Forderung des Rechts sich darstellt?

Schon unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich wurde diese Abgabe für das ganze Land und für alle Bezugsberechtigte auf gleichförmige Vorschriften zurückgeführt, und es wurde jeder weiteren Ausdehnung des Rechts durch die in dem Gesetze vom 9. September 1808 aufgestellten Grundsätze vorgebeugt, daß die Nachsteuer, — welche als Vergütung für das sich mindernde erwerbende Vermögen des Staates bezeichnet wurde — beim Vermögenswegzug nach einem andern Orte des Großherzogthums nicht mehr zur Anwendung kommen, daß sie nur von dem reinen außer Landes gehenden Kapitalvermögen, nach Abzug aller Schulden und Lasten, und nur von fremden Staatsangehörigen erhoben werden, und daß sie, wo sie herkömmlich nicht weniger betragen hat, nur auf den zehnten Theil des Vermögens sich erstrecken dürfe. Das Gesetz vom 28. August 1810 ging weiter. Es setzte, jedoch nur insoweit das Gefäll der Landeskasse zusießt, das Abzugsrecht gegen alle Staaten außer Wirksamkeit, von welchen nachgewiesen werden kann, daß sie gleichfalls das aus ihrem Gebiete ausgehende Vermögen überhaupt, oder gegen das Großherzogthum insbesondere keiner Abgabe unterworfen, und welche öffentlich erklärt haben, oder in Zukunft erklären werden, daß sie die Nachsteuer aufgeben, oder doch

nur als Wiedervergeltung beziehen wollen. Nach einer spätern Verordnung endlich, welche im Freiburger Anzeigebblatt von 1820 S. 257 veröffentlicht wurde, bleibt das nicht über 300 fl. betragende Vermögen von dem landesherrlichen Abzugsrechte befreit.

Alle diese Bestimmungen bekräftigen die dankenswerthe Absicht der Regierung, den Druck der Abgabe zu lindern und den Unterthanen die Wohlthat des freien Abzugs wenigstens in so weit zu gewähren, als auswärts die nämliche Freiheit gegen das Großherzogthum zugestanden wird. Es wurden in diesem Sinne auch einzelne Freizügigkeitsverträge abgeschlossen, jedoch erst durch die deutsche Bundesakte erhielt das Recht der Abzugsfreiheit eine größere Ausdehnung. Durch Art. 18 der Bundesakte ist zur Begründung eines deutschen Bürgerrechts neben andern Befugnissen den Deutschen die Freiheit von aller Nachsteuer zugesichert, wenn ihr Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat gebracht wird, und diese Zusicherung ist auf eine vollkommen befriedigende Weise gelöst worden. Der Bundesbeschluss vom 23. Januar 1817 gewährt eine vollständige gegenseitige Freizügigkeit für die Bundesstaaten und hebt das Abzugsrecht auf, ohne Rücksichtnahme auf etwaige besondere Verhältnisse und ohne Unterschied, ob das Gefäll den Staatskassen oder anderen Bezugsberechtigten zu Theil wird. Er bestimmt ausdrücklich, daß kein Berechtigter für den Verlust der Nachsteuer eine Entschädigung ansprechen könne, und daß ein gänzlich abgabenfreier Wegzug selbst da gestattet werden müsse, wo durch bereits abgeschlossene Verträge für die Unterthanen einzelner deutscher Staaten beschränktere Rechte festgesetzt seien, obwohl der Art. 18 der Bundesakte die bestehenden Verträge in ihrer Wirksamkeit belassen wollte.

Ein unbedingter, für alle Staatsangehörigen gültiger Freizügigkeitsvertrag, ist nach den Bekanntmachungen vom 29. November 1808 (Reg.-Bl. S. 307) und vom 8. Juli 1819 (Reg.-Bl. S. 129) von der Großherzogl. Regierung in früherer Zeit mit Frankreich abgeschlossen worden, welcher selbst auf die aus der Leibeigenschaft herrührenden Mannmissionsgelder sich ausdehnt, und alle Badener ohne Unterschied sind mithin bei ihren Auswanderungen nach den deutschen Bundesstaaten und nach Frankreich von aller Nachsteuer befreit, und können abzugsfrei das Vermögen an sich ziehen, welches in diesen Ländern durch Erbschaft oder Schenkung ihnen zufällt. In Bezug auf die übrigen Länder der Erde haben unsere Mitbürger sehr ungleiche Rechte, je nachdem sie unmittelbar landesherrliche Unterthanen sind, oder standes- und grundherrlichen Bezirken angehören. Die Erstern genießen die Vortheile abgabenfreier

Auswanderungen und des gegenseitigen freien Vermögensübergangs nach weiter nachfolgenden Ländern, und zwar:

a) Kraft abgeschlossener Verträge: nach den preussischen und österreichischen, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen und Staaten (Reg.-Bl. 1812 Nr. 9, 1825 Nr. 14), nach der Schweiz (Reg.-Bl. 1804 Nr. 33, 1811 Nr. 4 und 1821 Nr. 5), nach Dänemark (Reg.-Bl. 1810 Nr. 34), nach Rußland mit Ausnahme von Polen (Reg.-Bl. 1825 Nr. 6) und nach Griechenland (Reg.-Bl. 1835 Nr. 9).

b) Nach dem Grundsatz der Reziprozität: nach Belgien und Holland (Karlsruher Anzeigebblatt von 1816 Nr. 96), nach den nordamerikanischen Freistaaten (Reg.-Bl. 1817 Nr. 21); sodann nach England und allen andern Staaten, welche durch ihre Verfassungsgesetze die Auswanderung frei gegeben und die Abzugsrechte aufgehoben, oder bei welchen diese Abgaben nie bestanden haben, insofern hierüber eine Nachweisung beigebracht wird.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß allen Ländern gegenüber, nach welchen gewöhnlich die Auswanderung sich richtet, das Abzugsrecht für die Staatskasse bereits aufgehört hat, und da nach andern Staaten, gegen welche es noch geübt wird, nur selten eine Auswanderung oder ein Vermögensübergang stattfindet, so kann der Ertrag für die Staatskasse nicht von Bedeutung seyn.

Anders verhält es sich mit unsern Mitbürgern aus standes- und grundherrlichen Gebieten. Sie haben nur freien Wegzug innerhalb der deutschen Bundesstaaten und nach Frankreich: denn so verschiedenartig auch in anderer Beziehung die bekannten Edikte von 1807, 1818 und 1819 über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren lauten, so stimmen sie doch darin überein, daß den Standes- und Grundherren das Abzugsgefäll und die Emigrationsgebühren, als nicht zu den höhern Regierungsgewalten gehörig, belassen wurde, und nur das Edikt von 1819, welches jedoch in diesem Saale keine Anerkennung gefunden hat, beschränkt das Bezugsrecht derselben auf den Vermögenswegzug nach solchen Ländern, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen oder künftig geschlossen werden.

Die in Folge von Unterhandlungen zu Stande gekommenen Edikte von 1824 über die Rechte des früher reichs-unmittelbar oder landsässig gewesen, jedoch mit Gerichtsbarkeit begabten Adels haben diese Beschränkung wieder aufgehoben, und diese Edikte, so wie die Deklarationen, worüber bis jetzt eine Vereinbarung mit einzelnen Standesherrn erzielt wurde, enthalten überall die gleichförmige Versicherung:

„Daß in Hinkunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz die Standes- oder Grund-

herren sich befinden, mehr aufgehoben werden sollen, ohne volle, aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung“

Theilweise ist noch hinzugefügt, daß die Aufhebung weder unter dem Titel eines Landeshoheitsrechts, noch aus irgend einem sonstigen Grunde geschehen könne.

Vergl. Reg. Blatt von 1824 Nr. 1. S. 70, Nr. 9. §§. 25 und 17, von 1825 Nr. 25. S. 52, von 1827 Nr. 15, von 1826 Nr. 7. §§. 50 und 53, von 1830 Nr. 12. S. 61 und von 1840 Nr. 25. S. 61.

Nur die Declaration über die Rechte der Herren Fürsten von Löwenstein-Weirheim vom 14. März 1833 (Reg. Blatt Nr. 11.) ist hiervon abweichend. Sie bestimmt, daß bei Ausscheidung der Gefälle u. die in der königlich bayerischen Verordnung vom Jahr 1807 ersichtlichen Grundsätze als Basis und Norm anzunehmen seien, und verfügt demgemäß in §. 21:

„Es verbleibt der Standesherrschaft der Bezug der Nachsteuer gegen alle nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind.“

Wenn auch diese Bestimmung wahrscheinlich nicht dahin ausdehnend interpretirt werden kann, daß die fürstliche Standesherrschaft die Nachsteuer verliert, wo der Staat nicht nur durch förmlichen Vertrag, sondern auch nach den Grundsätze der Reziprozität, gleichsam durch stillschweigende Uebereinkunft, sein Abzugsrecht aufgegeben hat, so ist es doch immerhin zu bedauern, daß in diesem Betreff nicht auch bei Regulirung der Rechtsverhältnisse der übrigen Standes- und Grundherren die erwähnte bayerische Verordnung zur Grundlage genommen wurde, wie der Art. 14 der Bundesakte es gestattet hätte. Es wäre dadurch die Ablösung des standes- und grundherrlichen Abzugsrechts wesentlich erleichtert und der Staatskasse manche Ausgabe erspart worden.

Wohl weiß ich, meine Herren, daß, mit einer einzigen Ausnahme, die erwähnten Declarationen und Edikte noch der ständischen Zustimmung ermangeln, und also nicht nothwendig als gesetzlich bindende Vorschriften angesehen werden müssen; allein gerade die Ausnahme, welche durch Genehmigung des fürstlich leiningischen Vertrags statuirt wurde, wird die Folge haben, daß die Rechte und Privilegien, welche hier anerkannt wurden, billiger Weise andern Berechtigten gegenüber nicht bestritten werden können, und jedenfalls würden wir wohl darauf verzichten müssen, im Wege der Gesetzgebung unsere Mitbürger von einer unrechtmäßigen Abgabe zu befreien, wenn nicht das Bezugsrecht auf den Grund der erlassenen Edikte voraus-

gesetzt wird. Es ist in denselben auch keine Befreiung für geringere Vermögenssummen ausbedungen, und zum Zweck einer Ablösung werden wir also annehmen und anerkennen müssen:

1. Daß die Standes- und Grundherren nicht verpflichtet sind, bei Vermögensexportationen unter dem Betrag von 300 fl. den Abzug zu erlassen.

2. Daß die Bewohner des fürstlich löwenstein-wertheimischen Standesherrlichkeitsgebiets entweder nach allen jenen Ländern Freizügigkeit anzusprechen haben, wohin auch den unmittelbaren Unterthanen sie zusteht; oder, wenn dem Vertrag eine beschränkte Auslegung gegeben wird, daß sie wenigstens im Verhältniß zu jenen Ländern Abzugsfreiheit genießen, mit welchen specielle Freizügigkeitsverträge bestehen.

3. Daß für sämtliche übrige Bürger standes- und grundherrlicher Orte mit ihren Familien das Recht der Abzugsfreiheit nur gültig ist, wenn ihr Vermögen nach deutschen Bundesstaaten oder nach Frankreich gebracht wird, wo nicht einzelne Orte, wie z. B. die fürstlich fürstenbergischen Städte Haslach, Hausach und Wolfach im Kinzigthale, eine ausgedehntere oder völlige Abzugsfreiheit herkömmlich erlangt haben.

Neben den Standes- und Grundherren befinden sich auch noch einzelne Städte des Landes im Besitze des Abzugsrechtes, welches jedoch, obwohl die Gesetze sich nicht ganz bestimmt darüber aussprechen, der Beschränkung unterliegen wird, daß es nur eben so geltend gemacht werden kann, wie der Staat selbst es ausübt. Das 7. Organisationsedict vom 18. März 1803, welches die Mediatisirung der früher reichsfreien Städte zum Vollzuge bringt, geht von dem Grundsätze aus, daß diese Städte den am meisten privilegierten andern Städten des Landes gleichgestellt werden müssen, und verfügt im §. 35, daß die Exportationssteuern zwischen dem Fiskus und den Stadtkassen getheilt werden sollen, daß aber die Städte allen Befreiungsconcessionen, die mit andern Staaten abgeschlossen sind oder künftig geschlossen werden, sich fügen, mithin den Abzug fallen lassen müssen, wo der Staat seinen Theil durch Vertrag aufgibt.

Der Sinn dieses Gesetzes nach seinem allgemeinen Vordersatze geht unbestreitbar dahin, daß allen Concessionen, die der Staat bewilligt, auch die Städte sich unterwerfen müssen, und es kann aus dem Schlusssatze, welcher nur eine Folgerung aus dem Hauptsatze zieht, keine Beschränkung zu Gunsten der theilhaftigen Städte abgeleitet werden; denn es ist begreiflich, daß der Grundsatz der Reziprozität, welchen die großherzogliche Regierung damals noch nicht angenommen hatte, auch nicht als Ausbühungsgrund für die Nachsteuer angeführt werden konnte. Die spätern Gesetze, das zweite Konstitutionsedict von 1807 und das Gesetz vom 9. September 1808, geben über das Abzugsrecht der Städte keine neuen Bestimmungen, sou-

bern erklären nur, daß auch den Gemeinden das Recht verbleibe, in so weit sie es bisher gehabt und geübt haben, daß aber dasselbe jederzeit von der Landesherrschaft, gegen Erlegung des fünfundsanzwanzigfachen Betrags des nach fünfundsanzwanzigjährigem Durchschnitt zu ermittelnden Erträgnisses, an sich gezogen werden könne.

Das Edikt von 1803 ist also für das Emigrations- und Abzugsgefäll der Städte unseres Landes das entscheidende Gesetz, und aus seiner allgemeinen Fassung ergibt sich, daß die Städte das Bezugsrecht nur in so weit auszuüben haben, als der Staat selbst für sich es geltend macht und mithin bei gänzlicher Aufhebung dieser Abgabe keine Entschädigungsansprüche begründen können.

So reichhaltig auch die Literatur ist, die in früherer Zeit mit dem Abzugsrechte sich beschäftigte, so war es doch stets ein vergebliches Bemühen, vernünftige Rechtfertigungsgründe für dasselbe aufzufinden. Während Einige die Abgabe als eine Entschädigung für die Minderung des im Staate vorhandenen Vermögens, oder als eine Art von Ablösung der persönlichen Dienste, zumal der Kriegsdienste, betrachten, zu denen der Auswanderer seinem heimatlichen Staate verpflichtet sei, wollen Andere nur eine billige Erkennlichkeit für den genossenen Schutz, die man als schuldige Dankagung zurücklassen müsse, oder, besonders beim städtischen Bezugsrechte, einen Beitrag zur Tilgung der vorhandenen Schulden darin erblicken. Allein mit Recht wird dagegen eingewendet, daß das Vermögen des Einzelnen nur so lange ein Bestandtheil des Gesamtvermögens des Staates ist, als der Eigenthümer demselben angehört, und daß der Bürger dem Staate nur so lang seine Dienste zu leisten oder seine gesetzmäßigen Beiträge zu den Bedürfnissen des Landes oder seiner Gemeinde zu leisten hat, als er den Schutz des Staats oder die besondern Vortheile seines Gemeindeverbandes für sich in Anspruch nimmt. Mit Recht wird ferner dagegen erinnert, daß der Einzelne, wenn er auf seine staatsbürgerlichen Rechte verzichtet will, nunmehr, nachdem alle Hörigkeitsbände aufgehört haben, weder zurückgehalten noch für künftige Bedürfnisse seiner Heimath mit einer Zahlung belegt werden kann. Der Staat ist ein freier Verein der Bürger geworden, die Vaterlandsliebe muß das Band sein, welches sie umschlingt und fesselt; ein zwangweises Zurückhalten Derer, die auswandern wollen, ist unverträglich mit der Idee des Staats und unzulässig ist auch die Abgabe, womit der Aus tretende aus dem Vereine sich loskaufen soll.

Bei der Unhaltbarkeit aller Gründe, womit man den Abzug zu rechtfertigen suchte, hat man in einigen Ländern, weil man eine bestehende Einnahme doch nicht aufgeben mochte, auch zu dem Rechte der Retorsion seine Zuflucht genommen und damit, daß anderwärts eine unrechtmäßige Abgabe erhoben wird, das eigene Unrecht beschönigt. Gewöhnlich wird dieser Entschuldigungsgrund auch jetzt noch angeführt, wenn man sich nicht zum gänzlichen Verzicht auf den Abzug entschließen will, dessen Unhaltbarkeit man anerkennen muß. Man bezeichnet seine Aufhebung als eine unnöthige Liberalität gegen andere Staaten, welche die Einnahme beibehalten, und

sucht sich damit zu beschwichtigen, daß nur Ausländer die Nachsteuer zu bezahlen haben, die eignen Staatsangehörigen also nicht darunter leiden. Damit wäre aber dem Unrecht, wo es einmal gegenseitig geworden ist, eine ewige Dauer gesichert, in so fern kein Theil mit einer freisinnigen Maßregel vorangehen wollte und keine gerechte Uebereinkunft erzielt werden könnte und man übersteht, daß diese Abgabe, wenn sie auch zum Vortheile unserer Staatskasse nur Ausländer trifft, in ihrer Rückwirkung auch unsere Bürger beeinträchtigt, welche im Auslande eine Erbschaft oder eine Schenkung zu beziehen haben. Die Vortheile des freien Verkehrs sind wechselseitig und je mehr die hemmenden Schranken fallen, um so schneller wird in andern Staaten das gegebene Beispiel nachgeahmt werden. Die Aufhebung einer verwerflichen, bisher gegenseitigen Abgabe, wird deshalb in der Fortwirkung dieser Maßregel auf die Gesetzgebung anderer Länder, auch unsern Mitbürgern zu gut kommen. Unsere Pflicht aber ist es, ohne alle Nebenrücksichten, dem Unrechte bei uns zu steuern, wo es sich findet und ich frage Sie, meine Herrn, ob Sie, von der Unzulässigkeit der Nachsteuer überzeugt, sich dazu verstehen möchten, einem unserer Mitbürger, der mit schwerem Herzen den heimatlichen Boden verläßt, zum Abschied noch mit einer Abgabe zu brandschlagen, die ihm die Mittel zu seiner Reise und zu seiner künftigen Niederlassung verkümmert und ihm die Erinnerung an sein Vaterland verbittert?

Gewiß nicht! und da nach unsern jetzigen Staatsverhältnissen der Abzug jedenfalls die Natur einer Steuer an sich trägt, was auch sein Entstehungsgrund gewesen sein mag, so kann er auch nicht mehr neben den gewöhnlichen Landessteuern erhoben werden. Er muß fallen nach dem Grundsätze des §. 8 unserer Verfassung, der eine gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten vorschreibt, wie schon so manche andere aus der Vorzeit herkommende Abgabe gefallen ist. Er muß auch aufhören nach unserem Steuersysteme, welches alle Unterthanen mit gleicher Stärke in Anspruch nimmt, und neben welchem ältere, einem andern Verwaltungssysteme angehörige Abgaben nicht fortbestehen können, unter keiner Bedingung aber in verschiedenen Landes theilen auf ungleiche Weise erhoben werden dürfen. Die gewöhnlichen Steuern haben ihre Stelle eingenommen und sind dazu bestimmt, alle Bedürfnisse zu decken, in so weit die sonstigen Staatsbeinnahmen dazu nicht hinreichen.

Ueberall auch, wo man die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gehörig zu würdigen wußte, hat man auf das Abzugsrecht verzichtet. So z. B. in England, in Frankreich, in den amerikanischen Freistaaten, in Würtemberg und einigen andern deutschen Ländern, und wo es noch nicht geschehen ist, wird man nicht lange zurückbleiben können, sondern eine Einnahme nachlassen müssen, die mit den richtigen Ansichten über Staat und Abgabepflicht im Widerspruch steht.

Lassen Sie uns nicht zögern, den angeführten Beispielen nachzufolgen, zugleich aber auch einen Akt der Gerechtigkeit gegen unsere Mitbürger in ständes- und grundherrlichen Bezirken damit zu verbinden. Mit der Aufhebung des fiscalischen Abzugsrechts

werde auch das Abzugsrecht der Standes- und Grundherrschaften abgelöst! Die Bewohner der s. g. mittelbaren Landestheile haben dieses mit Recht zu fordern, denn sie können nicht darunter leiden, daß in Folge eingetretener Veränderungen und aus besonderen Rücksichten ihren frühern Landes- oder Gerichtsherrn auch Einnahmen gelassen wurden, die nicht privatrechtlichen Ursprungs sind, und die Bezugsberechtigten ihrer Seite haben durch die erlangten Zusicherungen und staatsrechtlichen Garantien kein Recht auf den ungehinderten Fortbezug, sondern nur ein Recht auf Entschädigung erhalten, wenn solche Gefälle ihnen wieder entzogen werden. Für die Pflichtigen bleibt der Abzug eine Steuer, wer sie auch bekommen mag, und es ist eine Pflicht der Gesamtheit, die Entschädigung zu übernehmen, nicht nur weil es in den Landes- und Grundherrlichkeits-Edicten so bestimmt ist, sondern weil wir durch gänzliche oder theilweise Verzichtleistung auf die Nachsteuer, welche in die Staatskasse fließt, zugleich über die Steuerkräfte unserer Mitbürger in standes- und grundherrlichen Orten verfügen und es mithin nur gerecht ist, auch sie von der nämlichen Abgabe zu entlasten. Wir müssen hierzu in der ungleichen Erhebungsweise derselben einen weiteren Bestimmungsgrund erblicken. Denken Sie sich einen Zug Auswanderer aus unserm Lande, die zum Theil aus landesherrlichen Orten frei ausgehen, und zum Theil ein Zehntel ihrer Habe ihren Standes- oder Grundherrschaften zurücklassen müssen. Welche bitteren Gefühle müssen bei dieser ungleichen Behandlung der Bürger eines Landes, die gleiche Steuern zahlen, nicht nur bei den Auswanderern selbst, sondern auch bei ihren zurückbleibenden Freunden und Verwandten entstehen! Wahrlich, alles Rechtsgefühl wird dadurch beleidigt und selbst für den Fall, daß das landesherrliche Abzugsrecht nicht gleichfalls aufgehoben werden sollte, müßte ich es für eine Obliegenheit der Staatskasse erklären, die standes- und grundherrlichen Abzugsrechte durch Ablösung zu erwerben, um zunächst eine Gleichstellung aller Bürger zu bewirken, und für die Folgezeit die Hindernisse eines allmählig sich erweiternden Verzichts hinwegzuräumen, bis endlich das ganze Gefälle nach dem Systeme der Reciprocität oder durch Verträge verschwunden wäre. Mein Antrag geht jedoch auf gänzliche Entfernung der Abgabe, die nicht gerechtfertigt werden kann, und ich habe bereits dargelegt, daß der unmittelbare Verlust der Staatskasse bei den vielen, bereits zugestandenen Befreiungen nicht von Erheblichkeit seyn kann. Aus dem neuesten Budget der Cameraldomänenadministration läßt sich schließen, daß der Ertrag in nur 500 bis 600 fl. bestehen mag, und die Einnahmer welche den Abzug sämtlichen Standes- und Grundherrschaften gewährt, kann muthmaßlich das Vier- bis Sechsfache dieser Summe betragen. Es handelt sich also um einen jährlichen Ausfall von 3,000 bis 3,500 fl., welchen wir zugeben müssen, wenn wir die Unstatthaftigkeit der Abgabe anerkannt haben, und den wir nach den Resultaten uneres Budgets auch unbedenklich zugeben können. Ich besorge nicht die Entgegnung, daß es dormalen nicht an der Zeit sei, eine Einnahmsquelle aufzugeben, weil das Land für

andere Zwecke bedeutende Lasten übernehmen müsse; denn ich erblicke darin nur ein gewichtigeres Motiv, einzelne Bürger neben ihrer Steuerlast, die in langer Ferne keine Verminderung erwarten läßt, nicht auch noch mit besondern Abgaben zu drücken, besonders da gerade den standes- und grundherrlichen Bezirken die Vortheile der Eisenbahn nur in geringerem Grade zu Theil werden, als anderen Landestheilen, deren Einwohner rücksichtlich der Abgaben in einer günstigeren Lage sich befinden. Die Ersteren haben sich vielmehr darüber zu beklagen, daß die große Unternehmung, welcher das Land sich unterziehen mußte, die Befriedigung ihrer gerechten Ansprüche auf Abnahme besonderer Steuerlasten verzögert. Ich besorge auch nicht den Einwand, daß mit Ablösung der standes- und grundherrlichen Abzugsrechte doch keine Gleichstellung in den öffentlichen Abgaben erzielt werde, weil neben dem Abzug auch noch andere Gefälle den frühern Landes- oder Gerichtsherrn geblieben sind, die nicht in das Gebiet des Privatrechts gehören; denn wenn auch allen Beschwerten auf ein Mal nicht abgeholfen werden kann, so soll wenigstens das Mögliche geschehen, und unter allen Abgaben, die man als ausnahmsweise Steuern betrachten muß, ist der Abzug, der den zehnten Theil des Vermögens verschlingt, für den Zahlungspflichtigen eine der drückendsten. Alle Unterthanen sind möglicher Weise dieser Abgabe ausgesetzt: in höherem Grade die Einwohner standes- und grundherrlicher Bezirke, deren Anzahl beinahe 29 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes erreicht. Lassen Sie uns zum Zwecke gleichmäßiger Vertheilung der Steuerlast von der hohen Regierung die Vorlage eines Gesetzes erbitten, welches, wie ich glaube, einfach auf folgende Sätze sich beschränken könnte:

- 1) Das fiscoalische Abzugsrecht wird aufgehoben und das Abzugsrecht, welches Standes- und Grundherrschaften zu beziehen haben, wird auf Rechnung der Staatskasse abgelöst.
 - 2) Die Ablösungssumme besteht im zwanzigfachen Betrag des Reinertrags, und letzterer wird
 - 3) in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Abgabe nur selten vorkommt, nach 30 bis 40jährigem Durchschnitt ermittelt, wobei jedoch die Einnahme von Vermögensexportationen nach solchen Ländern nicht beachtet werden kann, mit welchen gegenwärtig auch für die standes- und grundherrlichen Bezirke Freizügigkeit besteht. Ich zweifle nicht, daß auch die Berechtigten ein solches Gesetz gerne annehmen werden, wodurch für sie eine dem Zufall unterworfenene und bei Auswanderungen leicht zu umgehende Abgabe in eine sichere Rente umgewandelt wird, ihre Gebietsangehörigen aber von einer weitem Last befreit werden, und Sie, meine Herren, bitte ich, meiner Motion:
- daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog geruhen möge, noch der jetzigen oder der nächsten Ständeverammlung ein Gesetz vorlegen zu lassen, über die Aufhebung des fiscoalischen Abzugs und Nachsteuerrechts und über die Ablösung dieser Gefälle, insofern sie andern Bezugsberechtigten zustehen, Ihre Unterstützung nicht zu versagen.